

**Veranlagungsregeln
des
Niersverbandes
(- VAR -)**

**in der ab 1. Januar 2009
geltenden Fassung**

**Festlegungen
gemäß § 5 Abs. 2 Satz 2 der Satzung
in Verbindung mit § 7 Absatz 1 Satz 3 NiersVG
zum Schutz des Verbandsunternehmens**

**Veranlagungsregeln
des
Niersverbandes
(- VAR -)**

**in der ab 1. Januar 2009
geltenden Fassung**

Die nachfolgend abgedruckte, ab dem 1. Januar 2009 geltende Fassung der Veranlagungsregeln des Niersverbandes (VAR) beruht auf den gem. §§ 14 Abs. 1 Satz 1, 26 Abs. 3 NiersVG i. V. m. § 17 Abs. 1 Satz 1 NiersVS vom Vorstand aufgestellten und von der Verbandsversammlung am 14.12.1995 beschlossenen Veranlagungsregeln und ihren späteren Änderungen, die nach der jeweiligen Aufstellung durch den Vorstand am 19.12.1996, 18.12.1997, 17.12.1998, 16.12.1999, 14.12.2000, 13.12.2001, 12.12.2002, 03.07.2003, 16.12.2004, 15.12.2005, 14.12.2006, 13.12.2007 und am 11.12.2008 von der Verbandsversammlung beschlossen worden sind.

VERANLAGUNGSREGELN DES NIERSVERBANDES

§ 17 Abs. 1 Niersverbandssatzung

Übersicht

1	Allgemeines	6
1.1	Rechtsgrundlage	6
1.2	Beitragsberechnung, Beitragserhebung	6
1.3	Veranlagungszeitraum, Erklärungspflicht	7
1.4	Ausgleich eines Mehr- oder Minderbeitrags	7
2	Beiträge für die Unterhaltung der Niers und des Nierskanals (§ 18 Niersverbandssatzung)	7
2.1	Aufwendungsursache	7
2.2	Beitragserrechnung	7
2.2.1	Erschwernisaufwand durch Abwasser	7
2.2.2	Erschwernisaufwand durch Anlagen	8
2.2.3	Umlage des verbleibenden Aufwands	8
2.3	Umlage auf Gemeinden	8
2.3.1	Verteilungsschlüssel	9
2.3.1.1	Berechnungseinheiten	9
2.3.1.2	Schlüsselzahl	9
2.3.2	Umlagebetrag	10
3	Beiträge für die Unterhaltung der sonstigen Gewässer (§ 18 Abs. 2 Niersverbandssatzung)	10
4	Beiträge für die Regelung des Wasserabflusses einschließlich Ausgleich der Wasserführung und Sicherung des Hochwasser- abflusses (§ 19 Niersverbandssatzung)	10
4.1	Aufwendungsursache	
4.1.1	Aufwendungen für den Ausbau von Niers und Nierskanal	10
4.1.2	Aufwendungen für Hochwasserrückhaltung in Nebenläufen der Niers	10
4.1.3	Ausgleichsmaßnahmen bei Ortskanalisationen und Straßenentwässerungsanlagen	10
4.1.4	Ausgleichsmaßnahmen bei Entwässerungsmaßnahmen im Zuge von Flurbereinigungen	11

4.1.5	Ausgleichsmaßnahmen wegen Gewässerausbau in Nebenläufen	11
4.1.6	Ausgleichsmaßnahmen wegen Einschränkung natürlicher Retentionsräume	11
4.1.7	Ersatzvornahme durch den Niersverband	11
4.2	Beitragserrechnung	11
4.2.1	Aufwandsverteilung, Abflußbeiwert	11
4.2.2	Errechnung der Umlagebeiträge	11
4.2.2.1	Vorabzug zu Lasten der Veranlasser und Vorteilhabenden	11
4.2.2.2	Umlage auf die Gemeinden	12
4.2.3	Verteilungsschlüssel	12
4.2.3.1	Berechnungseinheiten	12
4.2.3.2	Schlüsselzahl	12
4.2.4	Umlagebetrag	13
4a	Beiträge für die Rückführung ausgebauter oberirdischer Gewässer in einen naturnahen Zustand (§ 20 Niersverbandssatzung)	13
5	Regelung des Grundwasserstandes sowie Ausgleich nachteiliger Veränderungen der Wasserführung (§ 21 Niersverbandssatzung)	14
5.1	Aufwendungsursache und Veranlagung	14
6	Beiträge für die Ent- und Bewässerung von Grundstücken (§ 22 Niersverbandssatzung)	14
7	Beiträge für die Abwasserbeseitigung, für die Niederschlagswasserbehandlung und -rückhaltung, zur Deckung der Abwasserabgabe für das Einleiten von Niederschlagswasser sowie nachlaufende Beiträge (§§ 23 bis 24 Niersverbandssatzung)	15
7.1	Aufwendungsursache	15
7.2	Beitragsberechnung	15
7.3	Beiträge für die Niederschlagswasserbehandlung und -rückhaltung gemäß § 23a Niersverbandssatzung sowie zur Deckung der Abwasserabgabe für das Einleiten von Niederschlagswasser gemäß § 23b Niersverbandssatzung	15

7.3.1	Kostenverteilung	15
7.3.1.1	Niederschlagswasserbehandlung	15
7.3.1.2	Niederschlagswasserrückhaltung	15
7.3.1.3	Abwasserabgabe für das Einleiten von Niederschlagswasser	16
7.3.2	Umlageberechnung	16
7.3.2.1	Wertzahlen für die Niederschlagswasserbehandlung	16
7.3.2.2	Schlüsselzahl einer Gemeinde für die Niederschlagswasserbehandlung	16
7.3.2.3	Schlüsselzahl eines gewerblichen Mitglieds für die Niederschlagswasserbehandlung	17
7.3.2.4	Wertzahlen für die Niederschlagswasserrückhaltung	17
7.3.2.5	Schlüsselzahl einer Gemeinde für die Niederschlagswasserrückhaltung	18
7.3.2.6	Wertzahlen für die Niederschlagswasserabgabe	19
7.3.2.7	Schlüsselzahl einer Gemeinde für die Niederschlagswasserabgabe	19
7.3.3	Umlagebetrag	20
7.3.3.1	Niederschlagswasserbehandlung	20
7.3.3.2	Niederschlagswasserrückhaltung	20
7.3.3.3	Abwasserabgabe für das Einleiten von Niederschlagswasser	20
7.3.3.4	Minderungsbetrag	20
7.3.3.5	Zu zahlender Niederschlagswasserabgabebeitrag	20
7.4	Beitrag für die Beseitigung von Abwasser / Rückständen	21
7.5	Wertzahl der Gemeinde	21
7.5.1	Abwassermengenermittlung	21
7.5.2	Abwasserbeiwert	23
7.5.3	Wertzahlberechnung	23
7.6	Wertzahl des gewerblichen Mitglieds	24
7.6.1	Abwassermengenermittlung	24
7.6.2	aufgehoben	25
7.6.3	Abwasserbeiwert für Niederschlagswasser	25
7.6.4	Abwasserbeiwert von Schmutzwasser	26
7.6.4.1	Unterschiedliche Abwasserbeiwerte	26
7.6.4.2	Gemischte Gewerbebetriebe	26
7.6.4.3	Merkmale und Gewichtungen für den Abwasserbeiwert	26
7.6.4.4	Allgemeine Beiwertermittlung	26
7.6.4.5	Spezifische Beiwertermittlung	26
7.6.4.6	Kennzahlformel mit den verschiedenen Parametern	26
7.6.4.7	Vergleichswerte für kommunales Abwasser	27

7.6.4.8	Kennzahlformel für Abwasserkonzentrate	27
7.6.4.9	Analysenverfahren für die Parameterbestimmung	27
7.6.5	Ermittlung des Abwasserbeiwerts	27
7.6.5.1	Zahl der Untersuchungen, Bewertung	27
7.6.5.2	24-Stunden-Mischproben	28
7.6.5.3	Mitteilung der Untersuchungsergebnisse	29
7.6.5.4	Kostenpflicht	29
7.6.6	Degressionsstaffel (§ 23 Abs. 3 Niersverbandssatzung)	30
7.6.7	Wertzahlberechnung	30
7.7	Verteilungsschlüssel	30
7.7.1	Einheitswert	30
7.7.2	Beitrag des einzelnen Mitglieds	31
7.7.2.1	Beitrag der Gemeinde	31
7.7.2.2	Beitrag des gewerblichen Mitglieds	31
7.8	Deponiesickerwasser	32
7.8.1	Kosten der Behandlung	32
7.8.2	Kosten bei direkter Zuführung zum Klärwerk	33
7.9	Nachlaufende Beiträge (§ 24 Niersverbandssatzung)	33
7.9.1	Wertzahl zur Ermittlung des nachlaufenden Beitrags	33
7.9.2	Zusätzlich festzusetzender nachlaufender Beitrag	33
7.9.3	Wertzahl zur Ermittlung der Reduzierung des nachlaufenden Beitrags	34
	Übersicht über die Anlagen	35
	Anlagen 1 - 4	36 - 40

1 Allgemeines

1.1 Rechtsgrundlage

Nach § 25 Niersverbandsgesetz haben die Mitglieder dem Niersverband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten sowie zu einer ordentlichen Wirtschaftsführung erforderlich sind. Die Rechtsgrundlage für die Beitragspflicht, das Beitragsverhältnis und die Beitragsveranlagung findet sich in den §§ 26 bis 28 des Niersverbandsgesetzes; nach § 26 Abs. 3 Niersverbandsgesetz sind für die weiteren Einzelheiten Veranlagungsregeln vom Vorstand aufzustellen und von der Verbandsversammlung zu beschließen.

1.2 Beitragsberechnung, Beitragserhebung

Die Beiträge für die Aufwendungen des Niersverbandes zur Finanzierung seiner Aufgaben (§ 2 Niersverbandsgesetz) werden in folgenden Beitragsgruppen gemäß § 3 Abs. 1 Niersverbandssatzung errechnet und erhoben:

- a) Abwasserbeseitigung und Entsorgung der dabei anfallenden Rückstände,
- b) Behandlung von mit Niederschlagswasser vermischem Schmutzwasser aus Mischkanalisationen in Niederschlagswasserbehandlungsanlagen sowie Rückhaltung von mit Niederschlagswasser vermischem Schmutzwasser aus Mischkanalisationen in dazu bestimmten Sonderbauwerken,
- c) Abwasserabgabe für das Einleiten von Niederschlagswasser,
- d) Unterhaltung der Gewässer,
- e) Regelung des Wasserabflusses einschließlich Ausgleich der Wasserführung und Sicherung des Hochwasserabflusses,
- f) Rückführung ausgebauter oberirdischer Gewässer in einen naturnahen Zustand, soweit nicht bereits von § 2 Abs. 1 Nr. 1 und 2 Niersverbandsgesetz erfasst,
- g) Deponiesickerwasserbeseitigung,
- h) Ausgleich des Wasserhaushalts durch Maßnahmen nach § 2 Abs. 1 Nr. 4 und 5 Niersverbandsgesetz.

1.3 Veranlagungszeitraum, Erklärungspflicht

Der Zeitraum für die Veranlagung und für die ihr zugrunde zu legenden Verhältnisse und die Pflicht der Mitglieder, die nötigen Angaben zu machen, sowie die Folgen bei Unterlassung ergeben sich aus § 27 Abs. 1 Niersverbandssatzung, gegebenenfalls § 17 Abs. 2, 3 Niersverbandssatzung.

1.4 Ausgleich eines Mehr- oder Minderbeitrags

§ 27 Abs. 5 des NiersVG sieht einen Ausgleich von durch Rechtsbehelf oder Entscheidung des Vorstandes entstandenen Minder- oder Mehrbeitrags eines Mitgliedes des Verbandes vor.

Der Ausgleich wird durch eine im Rahmen der Beitragsberechnung nach § 27 Abs. 1 Satz 1 Niersverbandsgesetz erfolgende Erhöhung oder Verminderung der Ansätze aus den entsprechenden Einzelplänen des festgestellten Wirtschaftsplanes hergestellt.

Soweit je Beitragsgruppe für einen Minderbeitrag durch Einsparungen oder Mehreinnahmen ein Ausgleich bereits sichergestellt ist, findet der Ausgleich nach § 27 Abs. 5 NiersVG nicht statt.

2 Beiträge für die Unterhaltung der Niers und des Nierskanals (§ 18 Niersverbandssatzung)

2.1 Aufwendungsursache

Die Aufwendungsursache ergibt sich aus dem § 3 in Verbindung mit dem § 18 Niersverbandssatzung.

2.2 Beitragserrechnung

2.2.1 Erschwernisaufwand durch Abwasser -----

Die Unterhaltung der Gewässer wird durch die Einleitung von Abwasser erschwert. Der hierdurch hervorgerufene Erschwernisaufwand ist vom gesamten Unterhaltungsaufwand vorweg abzusetzen und von den Erschwerern nach Maßgabe des § 18 Abs. 1 Niersverbandssatzung zu tragen.

Der Erschwernisaufwand wird jährlich wie folgt ermittelt:

- zusätzlich verursachter Unterhaltungsaufwand für Sohlschnitt im Sinne von § 18 Absatz 3 Satz 2 der Satzung, der durch Beschluß im Wirtschaftsplan festgelegt wird,
- Anteil der Kläranlagen am Nährstoffgehalt der Gewässer 60 %.

Die Erschwernis ergibt sich also nach folgender Formel:

$$\text{Aufwand für Sohlschnitt} \cdot 0,60$$

2.2.2 Erschwernisaufwand durch Anlagen

Die Gewässerunterhaltung kann außerdem durch Anlagen im Gewässer oder an dessen Ufern erschwert werden. Dabei sind Art und Ausmaß der Anlage von Belang. Sie sind in jedem Einzelfall zu erfassen. Sodann ist der Erschwernisaufwand anhand des Mehraufwandes an Arbeits- und Materialkosten zu ermitteln (§ 18 Abs. 1 Niersverbandssatzung). Dieser Mehraufwand ist ebenfalls vom gesamten Unterhaltungsaufwand vorweg abzusetzen und von den Eigentümern der Anlagen zu tragen.

2.2.3 Umlage des verbleibenden Aufwandes

Die nach Abzug des Erschwernisaufwandes (Nr. 2.2.1 und 2.2.2) und der Finanzierungshilfen des Landes verbleibenden Aufwendungen werden auf die Städte und Gemeinden gemäß § 18 Abs. 1 Niersverbandssatzung umgelegt, wobei die Abflußbeiwerte wie folgt festgesetzt werden:

für unbebaute Flächen	0,04,
für bebaute Flächen	0,50.

Für die Ermittlung der Flächengrößen gilt § 18 Abs. 2 der Niersverbandssatzung.

2.3 Umlage auf Gemeinden

Die auf die Gemeinden nach Vornahme der Abzüge entfallende Umlage wird wie folgt errechnet:

$$UA_u = UA_{ges} - \Sigma EA_{SW, i} - \Sigma EA_{A, k} - Fi$$

Erläuterung:

UA (€)	=	Unterhaltungsaufwand
Index u	=	umlagefähig
Index ges	=	gesamt
$\Sigma EA_{SW, i}$ (€)	=	Erschwernisaufwand durch Schmutzwassereinleitung aller Einleitungsstellen i gemäß Nr. 2.2.1.
$\Sigma EA_{A, k}$ (€)	=	Erschwernisaufwand durch alle relevanten Anlagen k gemäß Nr. 2.2.2
Fi (€)	=	Finanzierungshilfen des Landes für Unterhaltung

2.3.1 Verteilungsschlüssel

2.3.1.1 Die Berechnungseinheiten bestehen aus folgenden Komponenten:

$$BE_U = A_{un, ges} * 0,04 + A_{be, ges} * 0,50$$

Erläuterung:

BE (ha)	=	Berechnungseinheiten
Index U	=	für Unterhaltung
A (ha)	=	Fläche
Index un	=	unbebaut
Index ges	=	gesamt
Index be	=	bebaut
0,04	=	Abflußbeiwert für unbebaute Flächen
0,50	=	Abflußbeiwert für bebaute Flächen

2.3.1.2 Der Anteil der einzelnen Gemeinde richtet sich nach folgender Schlüsselzahl ($SZ_{U, i}$):

$$SZ_{U, i} = (A_{un, i} * 0,04 + A_{be, i} * 0,50) / BE_U$$

Erläuterung:

SZ (-)	=	Schlüsselzahl (Umlageanteil)
Index U	=	für Unterhaltung
Index i	=	für die Gemeinde i
A (ha)	=	Fläche

Index un	=	unbebaut
Index be	=	bebaut
0,04	=	Abflußbeiwert für unbebaute Flächen
0,50	=	Abflußbeiwert für bebaute Flächen
BE (ha)	=	Berechnungseinheiten

2.3.2 Umlagebetrag

Der zu zahlende Beitrag entspricht der Schlüsselzahl $SZ_{U,i}$.

3 **Beiträge für die Unterhaltung der sonstigen Gewässer (§ 18 Abs. 2 Niersverbandssatzung)**

Für eine unbeschadet des § 4 Abs. 4 Niersverbandssatzung vorzunehmende Beitragsveranlagung gelten die vorstehenden Regelungen (Nr. 2) entsprechend.

4 **Beiträge für die Regelung des Wasserabflusses einschließlich Ausgleich der Wasserführung und Sicherung des Hochwasser- abflusses (§ 19 Niersverbandssatzung)**

4.1 Aufwendungsursache

Die Aufwendungsursache ergibt sich aus dem § 3 in Verbindung mit § 19 der Niersverbandssatzung.

4.1.1 Den Aufwendungen für den Ausbau von Niers und Nierskanal liegt gemäß den geltenden Plänen zugrunde, daß die häufiger vorkommenden, nicht jedoch extreme Hochwässer schadlos abgeführt werden.

4.1.2 Aufwendungen für Hochwasserrückhaltung in Nebenläufen der Niers kommen in Betracht, wenn besondere Umstände eine wirksame künstliche Retention im Nierslauf nicht zulassen.

- 4.1.3 Maßnahmen zum Ausgleich nachteiliger Veränderungen der Wasserführung der Niers, die in Ortskanalisationen oder an Straßenentwässerungsanlagen sowie an deren Ausläufen in die Niers oder ihre Nebenläufe erforderlich sind, bleiben Angelegenheit der Betreiber dieser Entwässerungsanlagen und sind von ihnen durchzuführen.
- 4.1.4 Maßnahmen zum Ausgleich der Wasserführung der Niers wegen nachteiliger Veränderung durch Entwässerungsmaßnahmen, die im Zuge von Flurbereinigungen durchgeführt werden, sind Angelegenheit der jeweiligen Teilnehmergeinschaft.
- 4.1.5 Die Kosten für nachteilige Veränderungen der Wasserführung der Niers, die durch sonstige Maßnahmen der Entwässerung oder durch Gewässer Ausbau in den Nebenläufen bewirkt werden, sind von den Trägern dieser Maßnahmen aufzubringen.
- 4.1.6 Wird die natürliche Retention in der Talaue der Niers (Überschwemmungsgebiete) künstlich eingeschränkt, hat der Veranlasser den verlorenen Rückhalteraum an wirksamer Stelle zu ersetzen oder die Kosten des Niersverbandes für ausgleichende Maßnahmen zu tragen.
- 4.1.7 Lassen sich die gemäß Nr. 4.1.3 bis 4.1.6 vom Veranlasser zu treffenden Maßnahmen aus technisch-wirtschaftlichen Gründen wirksamer durch Maßnahmen in und an der Niers treffen, werden diese vom Niersverband durchgeführt. Die entsprechenden Aufwendungen sind dem Veranlasser anzulasten.

4.2 Beitragserrechnung

4.2.1 Aufwandsverteilung, Abflußbeiwert -----

Die Aufwendungen gemäß Nr. 4.1 nach Abzug der Aufwendungen gemäß Nr. 4.1.7 werden gemäß § 19 Niersverbandssatzung umgelegt.

4.2.2 Errechnung der Umlagebeträge -----

- 4.2.2.1 Bei der Errechnung der Umlage für Maßnahmen gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 NiersVG werden zunächst die den Veranlassern und Vorteilhabenden anzulastenden anteiligen Aufwendungen in Ansatz gebracht. Sie sind von dem Gesamtumlagebetrag vorweg abzuziehen.
- 4.2.2.2 Der nach Nr. 4.2.2.1 verbleibende Betrag wird auf die Gemeinden gemäß § 19 Abs. 2 Niersverbandssatzung umgelegt. Dieser Betrag (HA_u) errechnet sich wie folgt:

$$HA_u = HA_{ges} - V_{AW} - V_{RW}$$

Erläuterung:

HA (€)	= Aufwand für die Regelung des Wasserabflusses einschließlich Ausgleich der Wasserführung und Sicherung des Hochwasserabflusses
Index u	= umlagefähig
Index ges	= gesamt
V (€)	= Veranlasserbeitrag sowie Beitrag Vorteilhabende
Index AW	= für den Ausgleich der Wasserführung, soweit nicht unwesentlich zu den nachteiligen Abflußveränderungen beigetragen
Index RW	= für die Regelung des Wasserabflusses einschließlich Sicherung des Hochwasserabflusses, soweit die Veranlasser und Vorteilhabenden einen nicht unerheblichen Vorteil haben

4.2.3 Verteilungsschlüssel

- 4.2.3.1 Für die Ermittlung der Verteilungsschlüssel sind Berechnungseinheiten zu bilden. Die Berechnungseinheiten bestehen aus folgenden Komponenten:

$$BE_{HW} = A_{un, ges} * 0,04 + A_{be, ges} * 0,50$$

Erläuterung:

BE (ha)	= Berechnungseinheiten
Index HW	= für die Regelung des Wasserabflusses einschließlich Ausgleich der Wasserführung und Sicherung des Hochwasserabflusses
A (ha)	= Fläche
Index un	= unbebaut
Index be	= bebaut
Index ges	= gesamt
0,04	= Abflußbeiwert für unbebaute Flächen
0,50	= Abflußbeiwert für bebaute Flächen

4.2.3.2 Der Anteil der einzelnen Gemeinde richtet sich nach folgender Schlüsselzahl ($SZ_{HW, i}$):

$$SZ_{HW, i} = (A_{un, i} * 0,04 + A_{be, i} * 0,50) / BE_{HW}$$

Erläuterung:

SZ (-)	= Schlüsselzahl (Umlageanteil)
Index HW	= für die Regelung des Wasserabflusses einschließlich Ausgleich der Wasserführung und Sicherung des Hochwasserabflusses
Index i	= für die Gemeinde i
A (ha)	= Fläche
Index un	= unbebaut
Index be	= bebaut
0,04	= Abflußbeiwert für unbebaute Flächen
0,50	= Abflußbeiwert für bebaute Flächen
BE (ha)	= Berechnungseinheiten

4.2.4 Umlagebetrag

Der zu zahlende Beitrag entspricht der Schlüsselzahl $SZ_{HW, i}$:

4a Beiträge für die Rückführung ausgebauter oberirdischer Gewässer in einen naturnahen Zustand (§ 20 Niersverbandssatzung)

Einen weitergehenden Vorteil im Sinne von § 20 Niersverbandssatzung können einzelne Mitglieder oder aber die in anderen Beitragsgruppen veranlagten Mitglieder in ihrer Gesamtheit haben.

Der weitergehende Vorteil für einzelne Mitglieder bzw. der weitergehende Vorteil, den die in einer anderen Beitragsgruppe veranlagten Mitglieder in ihrer Gesamtheit haben, wird projektbezogen ermittelt und vorab auf die einzelnen Mitglieder direkt bzw. über die anderen Beitragsgruppen umgelegt. Auf die in der Beitragsgruppe Abwasserbeseitigung veranlagten Mitglieder wird von den verbleibenden Aufwendungen sodann die eine Hälfte über diese Beitragsgruppe wegen des weitergehenden Vorteils umgelegt, der sich daraus ergibt, dass Rückführungsmaßnahmen grundsätzlich das Selbstreinigungsvermögen der Gewässer verbessern und damit einen ergänzenden Beitrag zur Abwasserreinigung leisten.

Die andere Hälfte der verbleibenden Aufwendungen schließlich verteilt sich nach Maßgabe des § 20 Satz 2 Niersverbandssatzung.

5 Regelung des Grundwasserstandes sowie Ausgleich nachteiliger Veränderungen der Wasserführung (§ 21 Niersverbandssatzung)

5.1 Aufwendungsursache und Veranlagung

Durch Entzug von Wasser aus oberirdischen Gewässern oder dem Grundwasser nach außerhalb des natürlichen Niederschlagsgebietes der Niers (§ 5 Niersverbandsgesetz) werden die Abflußverhältnisse der Gewässer innerhalb des Niersgebietes beeinträchtigt, insbesondere der Gütezustand durch Fehlen von Verdünnungswasser. Diese Nachteile sind von den Veranlassern auszugleichen entweder

- a) durch äquivalente Lieferung von Ersatzwasser ausreichender Qualität
oder
- b) durch Beiträge, die nach den Kosten für alternativ notwendige Maßnahmen des Niersverbandes berechnet werden, wobei die kostengünstigere Alternative zugrunde gelegt wird:
 - aa) Beschaffung von Ersatzwasser in ausreichender Qualität
oder
 - bb) qualitativ entsprechende Aufbereitung von Abwasser.

6 Beiträge für die Ent- und Bewässerung von Grundstücken (§ 22 Niersverbandssatzung)

Die Aufwendungen des Niersverbandes für die Entwässerung und Bewässerung von Grundstücken umfassen alle Ausgaben, die der Niersverband für diese spezielle Aufgabe leistet. Der Heranziehung der beitragspflichtigen Mitglieder zur Beitragsumlage nach § 22 der Niersverbandssatzung ist das jeweilige Vorhaben gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 7 Niersverbandsgesetz des Niersverbandes zugrunde zu legen.

7 Beiträge für die Abwasserbeseitigung, für die Niederschlagswasserbehandlung und -rückhaltung, zur Deckung der Abwasserabgabe für das Einleiten von Niederschlagswasser sowie nachlaufende Beiträge (§§ 23 bis 24 Niersverbandssatzung)

7.1 Aufwendungsursache

Die Aufwendungsursache ergibt sich aus § 3 in Verbindung mit § 23, § 23a und § 23b Niersverbandssatzung sowie aus § 25 Abs. 4 Satz 1 2. Halbsatz Niersverbandsgesetz in Verbindung mit § 24 Niersverbandssatzung.

7.2 Beitragsberechnung

Die Berechnung der Beiträge folgt aus §§ 23, 23a, 23b und 24 Niersverbandssatzung.

Beiträge für Sonderaufwendungen sind nach den dem Niersverband zusätzlich entstehenden Aufwendungen zu berechnen und dem verursachenden Mitglied anzulasten.

7.3 Beiträge für die Niederschlagswasserbehandlung und -rückhaltung gemäß § 23a Niersverbandssatzung sowie zur Deckung der Abwasserabgabe für das Einleiten von Niederschlagswasser gemäß § 23b Niersverbandssatzung

7.3.1 Kostenverteilung -----

7.3.1.1 Der Beitrag für die Niederschlagswasserbehandlung gemäß § 23a Abs. 1 Niersverbandssatzung wird unter Berücksichtigung der der Mischkanalisation zugeordneten Entwässerungsflächen (A_{red} -Flächen) verteilt. Dabei werden für die vorhandenen Niederschlagswasserbehandlungsanlagen (NWBA) die in der Genehmigung ausgewiesenen A_{red} -Flächen angesetzt, ansonsten die in den genehmigten Entwässerungsentwürfen der Ortskanalisationen ermittelten A_{red} -Flächen.

7.3.1.2 Der Beitrag für die Niederschlagswasserrückhaltung gemäß § 23a Abs. 2 Niersverbandssatzung wird unter Berücksichtigung der Rückhaltevolumina verteilt, wobei diese für die einzelnen Sonderbauwerke den wasserrechtlichen Genehmigungen bzw. den Anzeigen nach § 58 Abs. 1 Landeswas-

sergesetz zu entnehmen sind. Die jeweiligen Volumina der einzelnen Sonderbauwerke werden sodann entsprechend ihrer Größe gewichtet.

7.3.1.3 Maßgebend für die Verteilung des Beitrags zur Deckung der Abwasserabgabe für das Einleiten von Niederschlagswasser gemäß § 23b Niersverbandssatzung ist die Anzahl der Einwohner, die am 31.12. des jeweiligen Veranlagungsjahres an die öffentlichen Kanalisationsnetze der gemeindlichen Mitglieder angeschlossen sind, aus denen verbandlichen Anlagen Niederschlagswasser zugeführt wird.

7.3.2 Umlageberechnung

Der Umlagebetrag wird auf die beitragspflichtigen Mitglieder nach einem Verteilungsschlüssel mit Berechnungseinheiten verteilt.

7.3.2.1 Die Summe der Wertzahlen (WZ) für die Niederschlagswasserbehandlung wird nach folgender Formel ermittelt:

$$\Sigma WZ_{NWB} = \Sigma A_{\text{red, Gem. } i} + \Sigma A_{\text{red, Gew. } j}$$

Erläuterung:

WZ (ha)	=	Wertzahlen
Index NWB	=	für Niederschlagswasserbehandlung
A (ha)	=	Fläche
Index red	=	reduziert
Index Gem.	=	für die Gemeinden ohne direkt veranlagte Gewerbebetriebe
Index i	=	für die Gemeinden i
Index Gew.	=	für direkt veranlagte Gewerbebetriebe
Index j	=	für die direkt veranlagten Gewerbebetriebe j

7.3.2.2 Der Anteil einer Gemeinde an der Umlage für die Niederschlagswasserbehandlung richtet sich nach folgender Schlüsselzahl ($SZ_{NWB, \text{Gem. } i}$):

$$SZ_{NWB, \text{Gem. } i} = A_{\text{red, Gem. } i} / \Sigma WZ_{NWB}$$

Erläuterung:

SZ	=	Schlüsselzahl (Umlageanteil)
Index NWB	=	für Niederschlagswasserbehandlung
Index Gem.	=	für die Gemeinde ohne direkt veranlagte Gewerbebetriebe

Index i	=	für die Gemeinde i
A (ha)	=	Fläche
Index red	=	reduziert
WZ (ha)	=	Wertzahlen

7.3.2.3 Der Anteil eines gewerblichen Mitglieds an der Umlage für die Niederschlagswasserbehandlung richtet sich nach folgender Schlüsselzahl ($SZ_{NWB, Gew. j}$):

$$SZ_{NWB, Gew. j} = A_{red, Gew. j} / \Sigma WZ_{NWB}$$

Erläuterung:

SZ	=	Schlüsselzahl (Umlageanteil)
Index NWB	=	für Niederschlagswasserbehandlung
Index Gew.	=	für den direkt veranlagten Gewerbebetrieb
Index j	=	für den direkt veranlagten Gewerbebetrieb j
A (ha)	=	Fläche
WZ (ha)	=	Wertzahlen

7.3.2.4 Die Summe der Wertzahlen (WZ) für die Niederschlagswasserrückhaltung ergibt sich zu:

$$\Sigma WZ_{NWR} = \Sigma V_{rück, Gem. i}$$

mit $V_{Rück, Gem. i} = \Sigma V_{red k, Gem. i}$

und $V_{red k} = V_k \cdot f_{red k}$

Erläuterung:

WZ (m ³)	=	Wertzahlen
Index NWR	=	für Niederschlagswasserrückhaltung
V (m ³)	=	Volumen
Index Rück	=	für die Niederschlagswasserrückhaltung
Index Gem.	=	für die Gemeinden
Index i	=	für die Gemeinden i
Index red	=	entsprechend der Größe gewichtet
Index k	=	für die Sonderbauwerke k
f	=	Gewichtungsfaktor

Der Gewichtungsfaktor $f_{\text{red } k}$ ist auf zwei Nachkommastellen genau wie folgt zu ermitteln:

Bei einem Volumen V_k von 0 m³ bis zu einem Volumen V_k von 2.500 m³ beträgt der Faktor $f_{\text{red } k}$ 1,00.

Bei einem Volumen V_k von 2.500 m³ bis zu einem Volumen V_k von 7.500 m³ reduziert sich der Faktor $f_{\text{red } k}$ von 1,00 linear bis auf einen Wert von 0,65.

Bei einem Volumen V_k von 7.500 m³ bis zu einem Volumen V_k von 12.500 m³ reduziert sich der Faktor $f_{\text{red } k}$ von 0,65 linear bis auf einen Wert von 0,55.

Bei einem Volumen V_k von 12.500 m³ bis zu einem Volumen V_k von 35.000 m³ reduziert sich der Faktor $f_{\text{red } k}$ von 0,55 linear bis auf einen Wert von 0,25.

Bei einem Volumen V_k von 35.000 m³ bis zu einem Volumen V_k von 55.000 m³ reduziert sich der Faktor $f_{\text{red } k}$ von 0,25 linear bis auf einen Wert von 0,20.

Bei einem Volumen V_k von mehr als 55.000 m³ beträgt der Faktor $f_{\text{red } k}$ 0,20.

7.3.2.5 Der Anteil einer Gemeinde an der Umlage für die Niederschlagswasserrückhaltung richtet sich nach folgender Schlüsselzahl ($SZ_{\text{NWR, Gem. } i}$):

$$SZ_{\text{NWR, Gem. } i} = V_{\text{Rück, Gem. } i} / \Sigma WZ_{\text{NWR}}$$

Erläuterung:

SZ	= Schlüsselzahl (Umlageanteil)
Index NWR	= für Niederschlagswasserrückhaltung
Index Gem.	= für die Gemeinde
Index i	= für die Gemeinde i
V (m ³)	= Volumen
Index Rück	= für die Niederschlagswasserrückhaltung
WZ (m ³)	= Wertzahlen

7.3.2.6 Die Summe der Wertzahlen (WZ) zur Umlage des Beitrags zur Deckung der Abwasserabgabe für das Einleiten von Niederschlagswasser wird nach folgender Formel ermittelt:

$$\Sigma WZ_{NWAbg} = \Sigma E_{MK, Gem. i} + \Sigma E_{TK, Gem. i}$$

Erläuterung:

WZ (E)	= Wertzahlen
Index NWAbg	= für die Umlage zur Deckung der Niederschlagswasserabgabe
E	= an die öffentliche Kanalisation angeschlossene Einwohner zum Stichtag 31.12. des jeweiligen Veranlagungsjahres
Index MK	= für Mischkanalisationen
Index TK	= für Trennkanalisationen, aus denen Niederschlagswasser ganz oder teilweise verbandlichen Abwasserbehandlungsanlagen zugeführt wird
Index Gem.	= der Gemeinden
Index i	= für die Gemeinden i

7.3.2.7 Der Anteil einer Gemeinde an der Umlage zur Deckung der Abwasserabgabe für das Einleiten von Niederschlagswasser richtet sich nach folgender Schlüsselzahl ($SZ_{NWAbg, Gem. i}$):

$$SZ_{NWAbg, Gem. i} = (E_{MK, Gem. i} + E_{TK, Gem. i}) / \Sigma WZ_{NWAbg}$$

Erläuterung:

SZ	= Schlüsselzahl (Umlageanteil)
Index NWAbg	= für die Umlage zur Deckung der Niederschlagswasserabgabe
Index Gem.	= der Gemeinde
Index i	= für die Gemeinde i
E	= an die öffentliche Kanalisation angeschlossene Einwohner zum Stichtag 31.12. des jeweiligen Veranlagungsjahres
Index MK.	= für Mischkanalisationen
Index TK	= für Trennkanalisationen, aus denen Niederschlagswasser ganz oder teilweise verbandlichen Abwasserbehandlungsanlagen zugeführt wird
WZ (E)	= Wertzahlen

7.3.3 Umlagebetrag

- 7.3.3.1 Der für die Niederschlagswasserbehandlung zu zahlende Beitrag einer Gemeinde bzw. eines gewerblichen Mitglieds entspricht der jeweiligen Schlüsselzahl $SZ_{\text{NWB, Gem. i}}$ bzw. $SZ_{\text{NWB, Gew. j}}$.
- 7.3.3.2 Der für die Niederschlagswasserrückhaltung zu zahlende Beitrag einer Gemeinde entspricht der Schlüsselzahl $SZ_{\text{NWR, Gem. i}}$. In der Beitragsliste wird dieser Beitrag zusammen mit dem von demselben Mitglied zu zahlenden Beitrag für die Niederschlagswasserbehandlung über eine entsprechend angepaßte A_{red} -Fläche ausgewiesen.
- 7.3.3.3 Der zu veranlagende Beitrag eines gemeindlichen Mitgliedes zur Deckung der Abwasserabgabe für das Einleiten von Niederschlagswasser entspricht der jeweiligen Schlüsselzahl $SZ_{\text{NWAbg, Gem. i}}$.
- 7.3.3.4 Steht aufgrund einer bestandskräftigen Entscheidung der zuständigen Landesbehörde fest, dass die Einleitung von Niederschlagswasser aus einem öffentlichen Kanalisationsnetz für ein zurückliegendes Veranlagungsjahr abgabefrei bleibt, mindert sich der nach Nr. 7.3.3.3 zu veranlagende Beitrag des betroffenen gemeindlichen Mitgliedes im zu veranlagenden Wirtschaftsjahr für die abgabefrei bleibende Einleitung des zurückliegenden Veranlagungsjahres um einen Betrag, der sich wie folgt ermittelt:

$$\text{Min}_{\text{Befr., Gem. i}} = E_{\text{Befr., Gem. i}} * \text{NWAbg}$$

Erläuterung:

Min (€)	= Minderungsbetrag
Index Befr.	= für abgabefrei bleibende Einleitungen von Niederschlagswasser
Index Gem.	= der Gemeinde
Index i	= für die Gemeinde i
E	= an die öffentliche Kanalisation angeschlossene Einwohner zum Stichtag 31.12. des jeweiligen Veranlagungsjahres
NWAbg (€)	= der nach Maßgabe des § 7 Abs. 1 in Verbindung mit § 9 Abs. 4 Abwasserabgabengesetz auf einen angeschlossenen Einwohner entfallende Betrag der Niederschlagswasserabgabe

- 7.3.3.5 Der von einem gemeindlichen Mitglied zu zahlende Beitrag zur Deckung der Abwasserabgabe für das Einleiten von Niederschlagswasser ergibt sich

damit aus der Differenz zwischen dem Beitrag gemäß Nr. 7.3.3.3 und dem Minderungsbetrag nach Nr. 7.3.3.4.

7.4 Beitrag für die Beseitigung von Abwasser / Rückständen

Die Kosten werden unbeschadet der Bestimmungen des § 23 Abs. 5 der Niersverbandssatzung auf die unmittelbar veranlagten Mitglieder im Verhältnis der ihnen zugemessenen Wertzahlen umgelegt. Die Wertzahlen für die Gemeinden werden gemäß § 23 Abs. 2 der Niersverbandssatzung, für die übrigen unmittelbar veranlagten Mitglieder gemäß § 23 Abs. 2 und 3 der Niersverbandssatzung ermittelt.

7.5 Wertzahl der Gemeinde

7.5.1 Abwassermengenermittlung -----

Die Jahresabwassermenge (JAM) der Gemeinde wird gemäß § 23 Abs. 2 Unterabsatz a) der Niersverbandssatzung festgestellt.

Die Jahresschmutzwassermenge (JSM) wird gemäß der Verwaltungsvorschrift zur Ermittlung der Jahresschmutzwassermenge bei Einleitung von mit Niederschlagswasser vermischem Schmutzwasser (RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft v. 4.2.1991, zuletzt geändert durch RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 12.11.2001) berechnet (vgl. die Anwendungshinweise in Anlage 4 zu diesen Veranlagungsregeln).

Die Jahrestrockenwettermenge (JTM) entspricht der verschmutzten, über die Kanalisation abgeleiteten Frischwassermenge.

Die zu veranlagende Niederschlagswassermenge (JNM) ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Niederschlagswassermenge der letzten 8 Jahre ermittelt entsprechend der Verwaltungsvorschrift zur Ermittlung der Jahresschmutzwassermenge bei Einleitung von mit Niederschlagswasser vermischem Schmutzwasser.

Die Jahresfremdwassermenge (JFM) ist Teil der Jahresschmutzwassermenge (JSM) und ergibt sich durch Differenzbildung von JSM und (JTM + JAK + JAG).

Dabei wird das gleitende arithmetische Mittel der Fremdwassermenge der letzten 8 Jahre zugrunde gelegt, sobald Meßwerte für acht Jahre vorliegen. Bis dahin wird das gleitende arithmetische Mittel für 2001 aus fünf Jahren, für 2002 aus sechs Jahren und für 2003 aus sieben Jahren gebildet.

Ein Teil der Abwassermenge wird auf Schwerpunktkläranlagen des Verbandes angeliefert. Diese Abwassermengen entstammen Kleinkläranlagen oder geschlossenen Gruben. Die Abwassermenge aus Kleinkläranlagen (JAK) und aus geschlossenen Gruben (JAG) ist durch Lieferscheine nachzuweisen.

Die zu veranlagende Jahresabwassermenge einer Gemeinde (JAM) setzt sich wie folgt zusammen:

$$JAM_{\text{Gem. } i} = JTM_{\text{Gem. } i} + JNM_{\text{Gem. } i} + JFM_{\text{Gem. } i} + JAG_{\text{Gem. } i} + JAK_{\text{Gem. } i}$$

mit

$$JTM_{\text{Gem. } i} = (LM_i - FB_{\text{Gew. } i} \pm VJ_i + EF_{\text{Gem. } i}) \cdot (1 - WV_{\text{Gem. } i}) \cdot E_{\text{Kanal } i} / E_{\text{ges } i}$$

Erläuterung

JAM (m ³)	= gemessene, ersatzweise bestimmte Jahresabwassermenge
JTM (m ³)	= Jahrestrockenwettermenge (= abgeleitetes, verschmutztes Frischwasser)
JNM (m ³)	= Jahresniederschlagswassermenge (aus JAM entsprechend der Verwaltungsvorschrift zur Ermittlung der Jahresschmutzwassermenge bei Einleitung von mit Niederschlagswasser vermischem Schmutzwasser berechnet) als 8-jähriges, gleitendes Mittel
JFM (m ³)	= Jahresfremdwassermenge der Gemeinde als 8-jähriges, gleitendes Mittel ab 2004. (Für 2001 als gleitendes Mittel aus 5 Jahren, für 2002 aus 6 Jahren und für 2003 aus 7 Jahren.)
JAG (m ³)	= Jahresabwassermenge aus geschlossenen Gruben
JAK (m ³)	= Jahresabwassermenge aus Kleinkläranlagen
Index Gem.	= für die Gemeinde ohne direkt veranlagte Gewerbebetriebe
Index i	= für die Gemeinde i
LM (m ³)	= Liefermenge der Trinkwasser-Versorgungsunternehmen
FB (m ³)	= Frischwasserbezug der direkt veranlagten Gewerbebetriebe
Index Gew.	= für den direkt veranlagten Gewerbebetrieb
VJ (m ³)	= aus dem Vorjahr zu berücksichtigende Berichtigungen des Frischwasserbezuges
EF (m ³)	= Eigenwasserförderung der nicht an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossenen Einwohner (Zusatzwassermenge)

Diese Zusatzwassermenge errechnet sich aus der Zahl der nicht an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossenen Einwohner multipliziert mit der durchschnittlichen, auf jeden angeschlossenen Einwohner des Niersverbandes entfallenden jährlichen Wassermenge.

WV (-) = Wasserverlust (§ 23 Abs. 2 Unterabsatz c)

E_{Kanal} (-) = Zahl der an die öffentliche Kanalisation angeschlossenen Einwohner

$E_{\text{ges.}}$ (-) = Gesamteinwohner der Gemeinde, die an die öffentliche Trinkwasserversorgung angeschlossen sind

7.5.2 Abwasserbeiwert

Der Abwasserbeiwert beträgt für alle Gemeinden für den Trockenwetterabfluß, JTM, JAG und JAK jeweils 1,0.

Der Abwasserbeiwert für Niederschlagswasser, das den Kläranlagen des Verbandes zugeleitet wird, beträgt in 2001 = 0,70, in 2002 = 0,65 und beträgt ab 2003 = 0,61.

Der Abwasserbeiwert für Fremdwasser beträgt in 2001 = 0,26, in 2002 = 0,27 und ab 2003 = 0,28.

Soweit Gemeinden anderes Abwasser bzw. andere Stoffe zugeben bzw. anliefern, so werden diese in Anwendung der Regelung der Nr. 7.6.4.6 wie gewerbliches Abwasser veranlagt.

7.5.3 Wertzahlberechnung

Die Wertzahlen der einzelnen Gemeinden ($WZ_{\text{AWB, Gem. i}}$) errechnen sich nach folgender Formel:

$$\text{ab 2003} \quad WZ_{\text{AWB, Gem. i}} = (\text{JTM}_{\text{Gem. i}} + \text{JAG}_{\text{Gem. i}} + \text{JAK}_{\text{Gem. i}}) * 1,00 + \text{JNM}_{\text{Gem. i}} * 0,61 + \text{JFM}_{\text{Gem. i}} * 0,28$$

$$\begin{aligned} \text{für 2001} \quad & \cancel{0,61} \Rightarrow 0,70 \\ & \cancel{0,28} \Rightarrow 0,26 \end{aligned}$$

$$\begin{aligned} \text{für 2002} \quad & \cancel{0,61} \Rightarrow 0,65 \\ & \cancel{0,28} \Rightarrow 0,27 \end{aligned}$$

Erläuterung:

WZ (m ³)	=	Wertzahl
Index AWB	=	für die Abwasserbeseitigung
Index Gem.	=	für die Gemeinde ohne direkt veranlagte Gewerbebetriebe
Index i	=	für die Gemeinde i
JTM (m ³)	=	Jahrestrockenwettermenge (abgeleitetes, verschmutztes Frischwasser)
JAG (m ³)	=	Jahresabwassermenge aus geschlossenen Gruben
JAK (m ³)	=	Jahresabwassermenge aus Kleinkläranlagen (Fäka-Schlämme) (m ³)
JNM (m ³)	=	Jahresniederschlagswassermenge der Gemeinde (aus JAM entsprechend der Verwaltungsvorschrift zur Ermittlung der Jahreserschmutzwassermenge bei Einleitung von mit Niederschlagswasser vermischem Schmutzwasser berechnet) als 8 jähriges, gleitendes Mittel
JFM (m ³)	=	Jahresfremdwassermenge der Gemeinde als 8-jähriges gleitendes Mittel ab 2004. (Für 2001 als gleitendes Mittel aus fünf Jahren, für 2002 aus 6 Jahren und für 2003 aus 7 Jahren.)
1,00 (-)	=	Abwasserbeiwert für häuslich verschmutztes Abwasser
0,61 (-)	=	Abwasserbeiwert für Niederschlagswasser (bis 2001 mit 0,70, 2002 mit 0,65, ab 2003 mit 0,61)
0,28 (-)	=	Abwasserbeiwert für Fremdwasser (für 2001 mit 0,26, 2002 mit 0,27, ab 2003 mit 0,28)

7.6 Wertzahl des gewerblichen Mitglieds

7.6.1 Abwassermengenermittlung -----

Soweit die Trockenwettermenge des gewerblichen Mitglieds gemessen wird, ist diese Menge zugrunde zu legen.

In allen anderen Fällen wird die Abwassermenge dadurch ermittelt, daß die Frischwassermenge des Ablesezeitraums (§ 23 Abs. 2 Unterabsatz b) Niersverbandssatzung) um den Wasserverlust (§ 23 Abs. 2 Unterabsatz c) Niersverbandssatzung) verringert wird.

Sind an der Frischwassermenge des gewerblichen Mitglieds Privathaushaltungen beteiligt, werden hierfür gemessene Mengen abgezogen. Wird der Bezug dieser Privathaushaltungen nicht gemessen, so werden entsprechend der angeschlossenen Personenzahl einheitliche Mengen pro Kopf und Jahr in Abzug gebracht.

Die Abwassermenge ($JAM_{\text{Gew. j}}$) setzt sich aus der Jahresfrischwassermenge und dem eingeleiteten Niederschlagswasser der gewerblichen Betriebe zusammen.

Die Abwassermenge, die nicht durch Abwassermessung festgestellt wird, errechnet sich nach folgender Formel:

$$JAM_{\text{Gew. j}} = JTM_{\text{Gew. j}} + JNM_{\text{Gew. j}}$$

mit

$$JTM_{\text{Gew. j}} = (FB_{\text{Gew. j}} + EF_{\text{Gew. j}} - P_{\text{Gew. j}} - K_{\text{Gew. j}}) * (1 - WV_{\text{Gew. j}})$$

Erläuterung:

JAM (m ³)	= gemessene, ersatzweise bestimmte Jahresabwassermenge
Index Gew.	= für den direkt veranlagten Gewerbebetrieb
Index j	= für den direkt veranlagten Gewerbebetrieb j
JTM (m ³)	= Jahrestrockenwettermenge (= abgeleitetes, verschmutztes Frischwasser)
JNM (m ³)	= Jahresniederschlagswassermenge von mischkanalisierten Betriebsgrundstücken aus dem 8-jährigen Mittel; gerechnet über die spezifische NW-Abflußmenge als Mittel aller mischkanalisierten Gewerbebetriebe
FB (m ³)	= Frischwasserbezug des direkt veranlagten Gewerbebetriebes
EF (m ³)	= Eigenwasserförderung
P (m ³)	= Frischwassermenge der Privathaushaltungen
K (m ³)	= Kühlwasser, das nicht in eine Abwasserbehandlungsanlage des Niersverbandes gelangt
WV (-)	= Wasserverlust (§ 23 Abs. 2 Unterabsatz c)

7.6.2 (aufgehoben)

7.6.3 Abwasserbeiwert für Niederschlagswasser

Leitet ein Gewerbebetrieb Niederschlagswasser in die Mischkanalisation oder den Schmutzwasserkanal der Trennkanalisation ein, dann sind diese Mengen mit dem Abwasserbeiwert 0,70 bis 2001, 0,65 in 2002 und ab 2003 mit 0,61 zu bewerten.

7.6.4 Abwasserbeiwert von Schmutzwasser

7.6.4.1 Gewerbliche Abwässer weisen einen unterschiedlichen Grad der Verschmutzung und Schädlichkeit auf, dementsprechend werden ihnen unterschiedliche Abwasserbeiwerte zugeordnet (§ 23 Abs. 2 Unterabsatz d) Niersverbandssatzung).

7.6.4.2 Werden auf einem Gewerbebetrieb in ihrer Schädlichkeit unterschiedliche Abwässer getrennt in die Kanalisation oder in ein Gewässer eingeleitet, so werden diese Abwässer nach Menge und Konzentration getrennt ermittelt und insgesamt bewertet.

7.6.4.3 Der Abwasserbeiwert berücksichtigt folgende Merkmale und Gewichtungen:

	Gewichtung
Chemischer Sauerstoffbedarf, sed. (CSB_{sed})	0,44
Gesamtstickstoff, sed. ($N_{sed, ges}$)	0,34
Absetzbare Stoffe (AS)	0,17
Gesamtphosphor, sed. ($P_{sed, ges}$)	0,05

7.6.4.4 Solange der Beiwert des zu bewertenden Abwassers eines Mitglieds nicht aufgrund spezifischer Untersuchungen (Probenahme und Analyse) ermittelt ist, ergibt er sich aus der Anlage 1 zu diesen Veranlagungsregeln.

7.6.4.5 Liegen dem Niersverband die Befunde von fünf von ihm durchgeführten Untersuchungen vor, so sind diese der vorzunehmenden spezifischen Beiwertermittlung zugrunde zu legen. Dieser neue Beiwert gilt ab dem 1. Kalendertag des der ersten Probenahme folgenden Monats oder ab dem ersten Kalendertag des Monats, der dem Eingang des Antrags des Mitglieds beim Niersverband folgt.

7.6.4.6 Bei der spezifischen Ermittlung des Beiwertes c wird nach folgender Formel vorgegangen:

$$f = 0,17 \times \frac{AS}{260} + 0,44 \times \frac{CSB_{sed}}{490} \times \frac{CSB_{sed}/BSB7_{sed}}{2,0} + 0,34 \times \frac{N_{sed, ges}}{68} + 0,05 \times \frac{P_{sed, ges}}{8,0}$$

Ergibt die Kennzahl f einen Wert $\leq 0,28$, so gilt als Abwasserbeiwert c der Wert 0,28. Bei einem f-Wert $> 0,28$ ist dieser gleich dem Abwasserbeiwert c.

Die Formel enthält generelle Summenparameter für

- a) Gesamtstickstoff N (= Kjeldahl-N_{sed} + Nitrit-N + Nitrat-N) (g/m³),
- b) den chemischen Sauerstoffbedarf CSB (g/m³),
- c) das CSB/BSB-Verhältnis CSB/BSB (-),
- d) die absetzbaren Stoffe (gravimetrisch) AS (g/m³),
- e) den Phosphor P (g/m³).

7.6.4.7 Die mit dem Index "0" gekennzeichneten Summenparameter gelten für kommunales Abwasser; es bedeuten:

$$\begin{aligned} \text{CSB}_{\text{sed}, 0} / \text{BSB}_{7 \text{ sed}, 0} &= 2,0 \\ \text{CSB}_{\text{sed}, 0} &= 490 \text{ g/m}^3 \\ \text{AS}_0 &= 260 \text{ g/m}^3 \\ \text{N}_{\text{sed, ges}, 0} &= 68 \text{ g/m}^3 \\ \text{P}_{\text{sed, ges}, 0} &= 8 \text{ g/m}^3 \end{aligned}$$

7.6.4.8 Bei der Anlieferung geeigneter biologisch abbaubarer Konzentrate zur anaeroben Behandlung in zentralen Faulbehältern wird für die Behandlung und Entsorgung ein Preis vom Vorstand festgesetzt. Dieser beinhaltet die im Einzelfall relevanten Parameter.

7.6.4.9 Die Analyseverfahren für die verschiedenen Parameter sind der Anlage 3 zu entnehmen.

7.6.5 Ermittlung des Abwasserbeiwerts

7.6.5.1 Die Ermittlung des Abwasserbeiwertes aufgrund von Untersuchungen geht in der Regel von fünf Befunden aus. Sofern Befunde unterhalb der Bestimmungsgrenze der jeweiligen Untersuchungsmethode (Anlage 3) liegen, wird die Bestimmungsgrenze zur Bildung des geometrischen Mittels herangezogen.

Das geometrische Mittel dieser Befunde wird der Bewertung nach Nr. 7.6.4.5 und 7.6.4.6 zugrunde gelegt.

Führt die Ermittlung nach Abs. 1 (1. Probenserie) zu einem anderen als dem bisherigen Beiwert, gilt dieser als festgesetzt, sofern er nicht um mehr als 0,50 gegenüber der bisherigen Beiwertbestimmung abweicht.

Weicht der Beiwert um mehr als 0,50 gegenüber der bisherigen Veranlagung ab, hat das Mitglied innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Zustellung der Ergebnisse der Analysen und Auswertungen der 1. Probenserie schriftlich gegenüber dem Niersverband zu erklären, ob es den neuen Beiwert anerkennt. Bei Fristversäumnis bleibt es bei dem Beiwert nach den Ergebnissen der 1. Probenserie.

Andernfalls werden fünf weitere Proben (2. Probenserie) entnommen und als verbundene Proben (Probenpaar) sowohl vom Niersverband als auch von einem anerkannten Untersuchungsinstitut, dem der Niersverband die jeweils andere Hälfte der Probe übergibt, analysiert. Das geometrische Mittel der einzelnen Parameter eines jeden Probenpaares gilt als jeweiliger Befund der fünf Proben dieser 2. Serie.

Das geometrische Mittel der insgesamt 10 Befunde aus der 1. und 2. Probenserie wird dann abschließend nach Nr. 7.6.4.5 und 7.6.4.6 ausgewertet.

Auf Antrag des Mitglieds führt der Niersverband das Verfahren zur Entnahme, Analysierung und Auswertung der 2. Probenserie auch dann durch, wenn der nach dem Ergebnis der 1. Probenserie festgelegte Beiwert nur bis zu 0,50 gegenüber der bisherigen Veranlagung abweicht, sofern das Mitglied sich verpflichtet, sämtliche Untersuchungskosten der 2. Probenserie zu übernehmen.

7.6.5.2 Es werden vom Niersverband qualifizierte Stichproben an verschiedenen Arbeitstagen zu verschiedenen Zeiten entnommen.

Der Verband kann statt der qualifizierten Stichproben mengenproportionale 24-Stunden-Mischproben entnehmen.

Wenn das gewerbliche Mitglied auf seine Kosten im Einvernehmen mit dem Niersverband die Voraussetzungen für eine ordnungsgemäße kontinuierli-

che Probenahme und Messung schafft und eine ungestörte Probenahme und Messung gewährleistet, werden unabhängig von Satz 1 mengenproportionale 24-Stunden-Mischproben vom Niersverband entnommen.

Die Ergebnisse werden gleichwertig behandelt.

7.6.5.3 Die Untersuchungsergebnisse des Niersverbandes sowie des eingeschalteten Untersuchungsinstitutes werden dem Mitglied unverzüglich mitgeteilt. Gleiches gilt für die Berechnungen des geometrischen Mittels und für die Bewertungen nach Nr. 7.6.4.5 und Nr. 7.6.5.1.

7.6.5.4 Die Kosten für Untersuchungen trägt

a) der Niersverband

- bei Erstuntersuchungen zum Ersatz des nach Nr. 7.6.4.4 ermittelten Beiwerts durch spezifische Ermittlungen gemäß Nr. 7.6.4.5,
- bei weiteren Untersuchungen, wenn diese zu einer Ermäßigung des Beiwerts führen. Nr. 7.6.5.2 Satz 3 bleibt unberührt; dies gilt auch, wenn bei Wegfall der technischen Rahmenbedingungen der Niersverband die Fortsetzung der Probenahmeart gewährleistet,
- bei weiteren Untersuchungen, die zu keiner Beiwertänderung führen und vom Niersverband veranlaßt sind,
- bei wiederholten Untersuchungen, die vom Niersverband veranlaßt sind;

b) das Mitglied

- bei weiteren Untersuchungen, die zu einer Erhöhung des Beiwerts führen,
- bei weiteren Untersuchungen, die zu keiner Änderung des Beiwerts führen und vom Mitglied veranlaßt sind,
- für Untersuchungen nach Nr. 7.6.5.1 Absatz 7.

7.6.6 Degressionsstaffel (§ 23 Abs. 3 Niersverbandssatzung)

Der jeweilige Degressionsfaktor ist für das Produkt aus Abwassermenge und Abwasserbeiwert (§ 23 Abs. 2 Satz 2 Niersverbandssatzung) der Anlage 2 zu entnehmen.

Besitzt ein Mitglied mehrere Betriebe oder Betriebsstätten, ist die Degressionsstaffel für jeden Betrieb oder jede Betriebsstätte getrennt anzuwenden. Ausnahmen gelten nur, wenn mehrere Betriebe oder Betriebsstätten eines Mitglieds eine Grundstückseinheit bilden, wobei öffentliche Verkehrsanlagen, Wege und Gewässer nicht als räumliche Trennung gelten.

7.6.7 Wertzahlberechnung

Die Wertzahlen des gewerblichen Mitglieds ($WZ_{\text{Gew.}}$) errechnen sich nach folgender Formel:

ab 2003 $WZ_{\text{AWB, Gew. } j} = JTM_{\text{Gew. } j} * c * d + JNM_{\text{Gew. } j} * 0,61$
für 2001: 0,70
für 2002: 0,65

Erläuterung:

WZ (m³) = Wertzahl
Index Gew. = für den direkt veranlagten Gewerbebetrieb
Index j = für den direkt veranlagten Gewerbebetrieb j
JTM (m³) = Jahrestrockenwettermenge gem. Nr. 7.6.1
c (-) = Abwasserbeiwert für Schmutzwasser
d (-) = Degressionsfaktor nach Anlage 2
JNM (m³) = Jahresniederschlagswassermenge gem. Nr. 7.6.1
0,61 = Abwasserbeiwert für Niederschlagswasser ab 2003
(für 2001: 0,70, für 2002: 0,65)

7.7 Verteilungsschlüssel

7.7.1 Die Division der Jahresumlage durch die Summe aller Wertzahlen ergibt den Einheitswert (EW) in €/m³. Die Summe aller Wertzahlen ergibt sich aus der Addition der Wertzahlen gemäß Nr. 7.5.3 und Nr. 7.6.7.

$$\Sigma WZ_{\text{AWB}} = \Sigma WZ_{\text{AWB, Gem. } i} + \Sigma WZ_{\text{AWB, Gew. } j}$$

Erläuterung:

WZ (m ³)	=	Wertzahl
Index AWB	=	für die Abwasserbeseitigung
Index Gem.	=	für die Gemeinde ohne direkt veranlagte Gewerbebetriebe
Index i	=	für die Gemeinde i
Index Gew.	=	für den direkt veranlagten Gewerbebetrieb
Index j	=	für den direkt veranlagten Gewerbebetrieb j

$$EW_{AWB} = RA_{AWB} / \Sigma WZ_{AWB}$$

EW (€/m ³)	=	Einheitswert
Index AWB	=	für die Abwasserbeseitigung
RA (€)	=	Reinhalteaufwand
WZ (m ³)	=	Wertzahlen

7.7.2 Der Beitrag des einzelnen Mitglieds wird durch Multiplikation seiner Wertzahlen mit dem Einheitswert errechnet.

7.7.2.1 Beitrag der Gemeinde ($B_{AWB, \text{Gem. } i}$)

$$B_{AWB, \text{Gem. } i} = WZ_{AWB, \text{Gem. } i} * EW_{AWB}$$

Erläuterung:

B (€/a)	=	Beitrag
Index AWB	=	für die Abwasserbeseitigung
Index Gem.	=	für die Gemeinde ohne direkt veranlagte Gewerbebetriebe
Index i	=	für die Gemeinde i
WZ (m ³)	=	Wertzahl
EW (€/m ³)	=	Einheitswert

7.7.2.2 Beitrag des gewerblichen Mitglieds ($B_{AWB, \text{Gew. } j}$)

$$B_{AWB, \text{Gew. } j} = WZ_{AWB, \text{Gew. } j} * EW_{AWB}$$

Erläuterung:

B (€/a)	=	Beitrag
Index AWB	=	für die Abwasserbeseitigung
Index Gew.	=	für den direkt veranlagten Gewerbebetrieb

Index j	=	für den direkt veranlagten Gewerbebetrieb j
WZ (m ³)	=	Wertzahl
EW (€/m ³)	=	Einheitswert

7.8 Deponiesickerwasser

Nach § 23 Abs. 4 der Satzung sind die Kosten der Sickerwasserbehandlungsanlage gesondert zu erfassen.

7.8.1 Kosten der Behandlung

Die Kosten der Sickerwasserbehandlungsanlage sowie die Kosten der Durchleitung des Sickerwassers durch Teile des Klärwerks zum Zweck des Stickstoffabbaus werden nach Menge und Beiwert des der Sickerwasserbehandlungsanlage zugeführten Abwassers verteilt.

Der Beiwert für die Beseitigung von Sickerwasser durch weitergehende Reinigung (gemäß § 7a Abs. 1 WHG in Verbindung mit Anhang 51 der Abwasserverordnung) einschließlich Reststoffbeseitigung wird unter Berücksichtigung des für die Unschädlichmachung entstehenden Aufwands und der Anlagenbelastung nach folgender Formel ermittelt, aus der sich der Beiwert C_{Si} ergibt:

$$c_{Si} = 0,15 + 0,32 \times \frac{N_{ges} [g/m^3]}{820} + 0,29 \times \frac{CSB_{hom} [g/m^3]}{1.330} + 0,24 \times \frac{AOX [mg/m^3]}{1.250}$$

Erläuterung:

c_{Si}	=	Beiwert für Flüssigkeiten aus Abfällen, insbesondere Deponiesickerwasser
0,15	=	für die anteilige hydraulische Belastung
0,32	=	für die anteilige Belastung durch Gesamtstickstoff
0,29	=	für die anteilige Belastung durch CSB
0,24	=	für die anteilige Belastung durch adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX)

Der Beiwertermittlung werden vier Proben pro Jahr zugrundegelegt. Die ermittelten Summenparameter N_{ges} , CSB_{hom} und AOX werden arithmetisch gemittelt. Die Bezugskonzentrationen (= mittlere Konzentrationen des Sickerwassergemisches) werden bei künftigen Veränderungen frühestens nach 5 Jahren angepaßt.

Die Kosten der Durchleitung durch Teile des Klärwerkes werden auf der Grundlage der angelieferten Abwassermenge und eines spezifischen Selbstkostenpreises, der Bestandteil des Wirtschaftsplanbeschlusses ist, ermittelt und den Kosten der Deponiesickerwasserbehandlungsanlage hinzugerechnet.

7.8.2 Kosten bei direkter Zuführung zum Klärwerk

Die Kosten für die Behandlung des Sickerwassers, welches ohne Vorbehandlung in der Sickerwasserbehandlungsanlage direkt dem Klärwerk zugeführt wird, weil es nach den Anforderungen des Anhangs 51 der Abwasserverordnung über Sickerwasser mit anderem Abwasser zum Zweck der gemeinsamen biologischen Behandlung vermischt werden darf, werden gemäß den Veranlagungsregeln für die Indirekteinleitung von Schmutzwasser durch gewerbliche Mitglieder verteilt (Beiwertformel siehe Nr. 7.6.4.6 der Veranlagungsregeln).

7.9 Nachlaufende Beiträge (§ 24 Niersverbandssatzung)

7.9.1 Der nachlaufende Beitrag ist das Produkt des Einheitswertes in €/m³ und der Wertzahl WZ_{nB} . Es gilt der Einheitswert des Auslösejahres. Die Wertzahl WZ_{nB} ergibt sich zu:

$$WZ_{nB} = 0,6 WZ_{3V} - WZ$$

Erläuterung:

WZ_{nB}	=Wertzahl zur Ermittlung des nachlaufenden Beitrags
WZ	=Wertzahl nach Nr. 7.5.3 bzw. Nr. 7.6.7 im Auslösejahr
WZ_{3V}	=Arithmetisches Mittel der Wertzahlen nach Nr. 7.5.3 bzw. Nr. 7.6.7 der letzten drei Jahre vor dem Auslösejahr

7.9.2 Wertzahlen der Vorjahre, die bereits einmal zur Ermittlung des Wertes WZ_{3V} herangezogen worden sind, werden bei einem weiteren Rückgang der Wertzahlen nicht erneut zur Ermittlung des Wertes WZ_{3V} herangezogen. Der Wert WZ_{3V} entspricht dann der Wertzahl des Vorjahres bzw. dem arithmetischen Mittel der Wertzahlen der beiden Vorjahre. Ansonsten gelten für einen zusätzlich festzusetzenden nachlaufenden Beitrag die übrigen

Regelungen dieses Unterabschnitts 7.9 entsprechend mit der Maßgabe, daß für die Erreichung des Mindestbeitrages die Summe der nachlaufenden Beiträge eines Veranlagungsjahres entscheidend ist.

- 7.9.3 Übersteigen die Wertzahlen in einem folgenden Veranlagungsjahr die Wertzahlen des Auslösejahres, reduziert sich der nachlaufende Beitrag für dieses Veranlagungsjahr um einen Betrag, der sich aus dem Produkt des Einheitswertes und der Wertzahl WZ_{nBr} ergibt. Es gilt der Einheitswert des Auslösejahres. Die Wertzahl WZ_{nBr} ergibt sich zu:

$$WZ_{nBr} = WZ - WZ_A$$

Erläuterung:

- WZ_{nBr} = Wertzahl zur Ermittlung des Betrages, um den der nachlaufende Beitrag zu reduzieren ist
- WZ = Wertzahl nach Nr. 7.5.3 bzw. Nr. 7.6.7 im aktuellen Veranlagungsjahr
- WZ_A = Wertzahl nach Nr. 7.5.3 bzw. Nr. 7.6.7 im Auslösejahr

Anlagen

		Seite
Anlage 1:	Branchenbeiwerte	36 - 37
Anlage 2:	Degressionsstaffel	38
Anlage 3:	Analyseverfahren	39
Anlage 4:	Anwendungshinweise zu Nr. 7.5.1 Satz 2 VAR	40

Anlage 1 zu den Veranlagungsregeln

Anlage gemäß Nr. 7.6.4.4

Betrieb	Abwasser	Beiwert
1. Metallindustrie Gießereien, Walzwerke, Maschinen- und Metall- warenfabriken, Elektroindustrie	1.1 Einleitung ohne a) Gleitmittel, Schleifmittel, Schmiermittel, Bohrmittel, Kühlmittel b) Härtereiabwasser c) Entfettungsabwasser d) Beizerei-, Ätzereiabwasser e) Galvanikabwasser f) andere schwermetall-, Öl- und lösungsmittelhaltige Produktionsabwässer	0,85
	1.2 mit Hydraulik-, Kühl- und Gleitmittelabwasser	
	1.21 n.a.a.R.d.T. behandelt	1,00
	1.22 unbehandelt	1,50
	1.3 mit Härtereiabwasser	
	1.31 cyanidisch, n.a.a.R.d.T. behandelt	1,25
	1.32 nicht cyanidisch, n.a.a.R.d.T. behandelt	1,00
	1.33 ungenügend behandelt	Einzelfestsetzung
	1.4 mit Entfettungsabwasser	
	1.41 n.a.a.R.d.T. behandelt	1,00
	1.42 unbehandelt	1,50
	1.5 mit Fe- und Al-Beizereiabwasser	
	1.51 n.a.a.R.d.T. behandelt	0,85
	1.52 ungenügend behandelt	Einzelfestsetzung
	1.6 mit NE-Schwermetall-Beizereiabwasser und Galvanikabwasser ohne Ni, ohne Cd	
	1.61 n.a.a.R.d.T. behandelt (Neutralisation und Entgiftung, Rückhaltung der Lösungsmittel und Fette)	1,00
	1.7 mit NE-Schwermetall-Beizereiabwasser und Galvanikabwasser mit Nickel, behandelt wie 1.61	2,25
	1.8 mit NE-Schwermetall-Beizereiabwasser und Galvanikabwasser mit Cadmium, behandelt wie 1.61	11,5
	1.9 1.6, 1.7 und 1.8 unbehandelt	Einzelfestsetzung
2. Graphische Betriebe und Gravieranstalten	2.1 Einleitung ohne Schwermetalle und Lösungsmittel	1,00
	2.2 mit Ätzerei- und Galvanikabwasser, Neutralisation, Entgiftung, Fett- und Lösungsmittelrückhaltung n.a.a.R.d.T.	1,50
	2.3 schwermetall- und lösungsmittelhaltiges Produktionsabwasser, ungenügend behandelt	Einzelfestsetzung
3. Textilbetriebe	3.1 Sozialabwasser (Trockenbetriebe)	1,00
	3.2 mit Schlichtereiabwasser	1,25
	3.3 mit Abwasser der Veredlung und Ausrüstung	1,25
4. Wäschereien (ohne chlorierte Kohlenwasserstoffe)	4.1 - ohne Gegenstrom -	1,50
	4.2 - mit Gegenstromverfahren -	2,00
5. Wollwäschereien		9,00

Hinweis: n.a.a.R.d.T. = nach allgemein anerkannten Regeln der Technik

Betrieb	Abwasser	Beiwert
6. Gerbereien (Chrom- und Chrom/Veg.-Gerbung)	6.1 mit Abwasservorbehandlung n.a.a.R.d.T. (Fällung und Elimination der absetzbaren Stoffe)	3,00
	6.2 mit ungenügender Abwasservorbehandlung	Einzelfestsetzung
	6.3 ohne Abwasservorbehandlung	Einzelfestsetzung
7. Knochenverarbeitung	7.1 mit Abwasservorbehandlung n.a.a.R.d.T.	2,50
	7.2 ohne Abwasservorbehandlung	Einzelfestsetzung
8. Tierkörperverwertung	8.1 Brüden	4,00
9. Schlachtereien und Schlachthöfe	9.1 ungenügende Blutrückhaltung	Einzelfestsetzung
	9.2 Blutrückhaltung n.a.a.R.d.T.	4,50
10. Schlachtereien mit Fleischverarbeitung	10.1 ungenügende Blutrückhaltung	Einzelfestsetzung
	10.2 Blutrückhaltung n.a.a.R.d.T.	3,50
11. Fleischverarbeitung ohne Schlachtereie		2,50
12. Molkereien	Abfüllanlagenabwasser	1,50
13. Brauereien	13.1 beiwertrelevante Produktionsabfälle, stark zurückgehalten	4,00
	13.2 Normalbetrieb	5,00
14. Malzfabriken		4,00
15. Brennereien	ohne Schlempe	1,50
16. Süßmostereien	ohne Trüb, ohne Kühlwasser	7,00
17. Fruchtsaftgetränkherstellung (Coca-Cola)	Abfüllanlagenabwasser	2,00
18. Brot- und Gebäckherstellung		1,00
19. Süßwarenfabrikation	mit Abwasservorbehandlung	2,50
20. Kartoffelverarbeitung	mit Abwasservorbehandlung n.a.a.R.d.T. (Elimination der absetzbaren Stoffe)	6,00
	Grobstoffelimination	16,00
21. Pommes-frites-Herstellung		16,00
22. Konservenfabriken	Grobstoffelimination	3,50
23. Papier- und Pappeherstellung	Faserstoffelimination	1,25
24. Leimfabrikation (Chromlederverarbeitung und Waschrohstoffherst.)	24.1 Abwasservorbehandlung (Chrom-Teilelimination)	7,00
	24.2 Abwasservorbehandlung n.a.a.R.d.T.	3,00
25. Lackfabrikation	25.1 Abwasservorbehandlung (Fällung und Elimination der absetzbaren Stoffe)	4,00
	25.2 ohne Abwasservorbehandlung	Einzelfestsetzung
26. Andere Gewerbebetriebe		Einzelfestsetzung
27. Mobiltoiletten		37,00

Anlage 2 zu den Veranlagungsregeln

Degression gemäß Nr. 7.6.6

Der Degressionsfaktor gemäß Nr. 7.6.6 ergibt sich wie folgt:

1. für $(Q \cdot c) < 3.000.000 \text{ m}^3/\text{Jahr}$
nach der Formel:

$$d = 1 - \frac{\lg\left(1 + \frac{(Q \cdot c)}{120.000}\right)}{\lg 120}$$

2. für $(Q \cdot c) \geq 3.000.000 \text{ m}^3/\text{Jahr}$:

$$d = 0,31945$$

Der Degressionsfaktor (d) kann bis $Q \cdot c = 2.500.000$ aus der folgenden Tabelle abgelesen werden:

Q · c in m³/a	d	Q · c in m³/a	d	Q · c in m³/a	d
1.000	0,99826	75.000	0,89858	360.000	0,71043
2.000	0,99654	80.000	0,89329	380.000	0,70190
3.000	0,99484	85.000	0,88814	400.000	0,69371
4.000	0,99315	90.000	0,88310	450.000	0,67453
5.000	0,99147	95.000	0,87818	500.000	0,65697
6.000	0,98980	100.000	0,87339	550.000	0,64077
8.000	0,98651	110.000	0,86410	600.000	0,62574
10.000	0,98328	120.000	0,85521	650.000	0,61171
12.000	0,98009	130.000	0,84668	700.000	0,59857
15.000	0,97539	140.000	0,83849	750.000	0,58621
18.000	0,97080	150.000	0,83061	800.000	0,57454
21.000	0,96631	160.000	0,82301	850.000	0,56349
24.000	0,96191	170.000	0,81569	900.000	0,55299
28.000	0,95619	180.000	0,80860	950.000	0,54299
32.000	0,95062	190.000	0,80175	1.000.000	0,53345
36.000	0,94519	200.000	0,79512	1.050.000	0,52433
40.000	0,93990	220.000	0,78246	1.100.000	0,51558
45.000	0,93348	240.000	0,77052	1.150.000	0,50719
50.000	0,92724	260.000	0,75923	1.200.000	0,49913
55.000	0,92119	280.000	0,74851	1.300.000	0,48387
60.000	0,91530	300.000	0,73832	1.400.000	0,46966
65.000	0,90958	320.000	0,72860	1.500.000	0,45635
70.000	0,90401	340.000	0,71932	2.000.000	0,40017
				2.500.000	0,35593

Anlage 3 zu den Veranlagungsregeln

Analyseverfahren zu Nr. 7.6.4.9 und Nr. 7.8.1

Sofern Befunde unterhalb der Bestimmungsgrenze der jeweiligen Untersuchungsmethode liegen, wird die Bestimmungsgrenze zur Bildung des geometrischen Mittels herangezogen.

1. Bestimmung des BSB₇:

In Anlehnung an DIN 38 409 - H 51 bzw. - H 52
Hemmung der Nitrifikation mit 5 mg/l Allylthioharnstoff;
sedimentierte Probe nach 2-stündiger Absetzzeit im Labor
[3 mg/l bzw. 0,5 mg/l]

2. Bestimmung des CSB:

DIN 38 409 - H 41 bzw. - H 44, sedimentierte Probe nach 2-stündiger Absetzzeit im Labor
[15 mg/l bzw. 5 mg/l]

3. Bestimmung der Massenkonzentration an absetzbaren Stoffen:

in Anlehnung an DIN 38 409 - H 10
[10 mg/l]

4. Phosphor gesamt:

DIN 38 406 - E 22;
sedimentierte Probe nach 2-stündiger Absetzzeit im Labor
[0,1 mg/l]

5. Gesamter gebundener Stickstoff:

DIN 38 409 - H 27 oder
ENV 12 260 - H 34;
sedimentierte Probe nach 2-stündiger Absetzzeit im Labor
[0,5 mg/l]

alternativ:

Summe aus
Kjeldahlstickstoff (sedimentierte Probe nach 2-stündiger Absetzzeit im Labor)
in Anlehnung an EN 25 663 - H 11
[1 mg/l]

und
Nitrat-Stickstoff (filtrierte Probe)
EN ISO 10 304-2 - D 20
[0,01 mg/l]

und
Nitrit-Stickstoff (filtrierte Probe)
EN 26 777 - D 10 oder
EN ISO 10 304-2 - D 20
[0,01 mg/l]

6. Analyseverfahren zu Nr. 7.8.1 (Sickerwasser)

Stickstoff wie Nr. 5. aus der homogenisierten Probe
CSB DIN 38 409 - H 41 aus der homogenisierten Probe
AOX DIN 38 409 - H 14/EN 1485

Anlage 4 zu den Veranlagungsregeln

Anwendungshinweise zu Nr. 7.5.1 Satz 2 VAR

Zur Unterscheidung zwischen Trockenwettertagen und Regentagen sind die Ergebnisse von einer oder mehrerer Niederschlagsmeßstationen im Entwässerungsgebiet oder auf der Abwasserbehandlungsanlage heranzuziehen.

Dabei erfolgt die Festlegung des Trockenwettertages folgendermaßen:

Es werden die Tagesmeßergebnisse herausgesucht, an denen folgende Niederschlagsbedingungen erfüllt sind:

N weniger oder gleich 0,3 mm am Tag und

N weniger oder gleich 0,3 mm am Vortag.

Sollten keine Niederschlagsmessungen vorliegen, so kann hilfsweise die amtliche Niederschlagsstatistik des Deutschen Wetterdienstes herangezogen werden.

Durch die Einbeziehung eines Nachlauftages werden in normalen Einzugsgebieten nachlaufende Regenabflüsse aus der Berechnung ausgeschlossen.

Müssen in einem Netz weitere Nachlauftage berücksichtigt werden, so ist vom Einleiter oder Abgabepflichtigen ein Nachweis der Fließzeiten oder Beckenentleerungszeiten zu erbringen.

Beispiel:

Trockenwettertage	123	
Summe der Abflüsse		
an diesen Trockenwettertagen:	200.000 m ³	
mittlerer Trockenwetterabfluß:	200.000 m ³	
	<hr/>	= 1.626 m ³ /d
	123	
Jahresschmutzwassermenge:	1.626 m ³ /d * 365 d	
	= 593.490 m³	